

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 2008 Ausgegeben und versendet am 28. November 2008 43. Stück

84. Gesetz vom 2. Oktober 2008, mit dem das Burgenländische Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997 geändert wird (10. Novelle zum Burgenländischen Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997) (XIX. Gp. RV 890 AB 919) [CELEX Nr. 32003L0109, 32003L0088, 32004L0038]
85. Gesetz vom 2. Oktober 2008, mit dem das Burgenländische Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetz 2001 geändert wird (XIX. Gp. RV 891 AB 920)
86. Gesetz vom 2. Oktober 2008, mit dem das Burgenländische Landesbeamten-Pensionsgesetz 2002 geändert wird (XIX. Gp. RV 886 AB 918)
87. Gesetz vom 2. Oktober 2008, mit dem das Landesvertragsbedienstetengesetz 1985 geändert wird (20. Novelle zum Landesvertragsbedienstetengesetz 1985) (XIX. Gp. RV 884 AB 916) [CELEX Nr. 32003L0109, 32004L0038]
88. Gesetz vom 2. Oktober 2008, mit dem das Gemeindebedienstetengesetz 1971 geändert wird (7. Novelle zum Gemeindebedienstetengesetz 1971) (XIX. Gp. RV 885 AB 917)
-

84. Gesetz vom 2. Oktober 2008, mit dem das Burgenländische Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997 geändert wird (10. Novelle zum Burgenländischen Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997)

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997 - LBDG 1997, LGBl. Nr. 17/1998, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 30/2008, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Z 1 wird die Wortfolge „oder die Staatsangehörigkeit eines Landes, dessen Angehörigen Österreich auf Grund eines Staatsvertrages im Rahmen der europäischen Integration“ durch die Wortfolge „oder die Staatsangehörigkeit eines Landes, dessen Angehörigen Österreich auf Grund rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen der europäischen Integration“ ersetzt.

2. § 50 lautet:

„§ 50

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Abschnitts ist:

1. Dienstzeit die Zeit
 - a) der im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden (dienstplanmäßige Dienstzeit),
 - b) einer Dienststellenbereitschaft,
 - c) eines Journaldienstes und
 - d) der Überstunden,
2. Mehrdienstleistung
 - a) die Überstunden,
 - b) jene Teile des Journaldienstes, während derer die Beamtin oder der Beamte verpflichtet ist, der dienstlichen Tätigkeit nachzugehen und
 - c) die über die dienstplanmäßige Dienstzeit hinaus geleisteten dienstlichen Tätigkeiten, die gemäß § 59 Abs. 2 im selben Kalendermonat im Verhältnis 1 : 1 durch Freizeit ausgeglichen werden,
3. Tagesdienstzeit die Dienstzeit innerhalb eines ununterbrochenen Zeitraums von 24 Stunden und
4. Wochendienstzeit die Dienstzeit innerhalb eines Zeitraums von Montag bis einschließlich Sonntag.“

3. § 51 Abs. 1 bis 4 lautet:

„(1) Die Beamtin oder der Beamte hat die im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden einzuhalten, wenn sie oder er nicht vom Dienst befreit oder enthoben oder gerechtfertigt vom Dienst abwesend ist. Die tatsächlich erbrachte Dienstzeit ist, sofern nicht wichtige dienstliche Interessen entgegenstehen, automatisch unterstützt zu erfassen.

(2) Die regelmäßige Wochendienstzeit der Beamtin oder des Beamten beträgt 40 Stunden. Sie kann in den einzelnen Wochen über- oder unterschritten werden, hat aber im Kalenderjahr im Durchschnitt 40 Stunden je Woche zu betragen. Das Ausmaß der zulässigen Über- und Unterschreitung der regelmäßigen Wochendienstzeit in einzelnen Wochen des Durchrechnungszeitraums ist im Dienstplan festzulegen.

(2a) Die Wochendienstzeit ist unter Berücksichtigung der dienstlichen Erfordernisse und der berechtigten Interessen der Beamtinnen und Beamten durch einen Dienstplan möglichst gleichmäßig und bleibend auf die Tage der Woche aufzuteilen (Normaldienstplan). Soweit nicht dienstliche oder sonstige öffentliche Interessen entgegenstehen, kann die Wochendienstzeit auch unregelmäßig auf die Tage der Woche aufgeteilt werden. Soweit nicht zwingende dienstliche oder sonstige öffentliche Interessen entgegenstehen, sind Sonntage, gesetzliche Feiertage und Samstage dienstfrei zu halten.

(3) Soweit nicht wichtige dienstliche oder sonstige öffentliche Interessen entgegenstehen, ist die gleitende Dienstzeit einzuführen. Gleitende Dienstzeit ist jene Form der Dienstzeit, bei der die Beamtin oder der Beamte den Beginn und das Ende der täglichen Dienstzeit innerhalb festgesetzter Grenzen (Gleitzeitrahmen) selbst bestimmen kann. Während der innerhalb des Gleitzeitrahmens festzulegenden Blockzeit hat die Beamtin oder der Beamte jedenfalls Dienst zu versehen. Der fiktive Normaldienstplan dient als Berechnungsbasis für die Feststellung der anrechenbaren Arbeitszeit bei Abwesenheit vom Dienst. Die Erfüllung der regelmäßigen Wochendienstzeit ist im Durchschnitt der Wochen des Kalenderjahres zu gewährleisten. Der zur Erreichung der durchschnittlichen Wochendienstzeit erforderliche Verbrauch von Zeitguthaben aus der gleitenden Dienstzeit kann, soweit nicht dienstliche Interessen entgegenstehen, von der oder dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten auch während der Blockzeit gestattet werden. Im Gleitzeitdienstplan sind

1. die zeitliche Lage und Dauer der Blockzeit, des Gleitzeitrahmens und des fiktiven Normaldienstplans sowie
2. eine Obergrenze für die jeweils in den Folgemonat übertragbaren Zeitguthaben bzw. Zeitschulden

festzulegen.

(4) Bei Schicht- oder Wechseldienst ist ein Schicht- oder Wechseldienstplan zu erstellen. Dabei darf die regelmäßige Wochendienstzeit im Durchschnitt der Wochen des Kalenderjahres nicht über- oder unterschritten werden. Schichtdienst ist jene Form der Dienstzeit, bei der aus organisatorischen Gründen an einer Arbeitsstätte der Dienstbetrieb über die Zeit des Normaldienstplans hinaus aufrechterhalten werden muss und eine Beamtin oder ein Beamter die andere oder den anderen ohne wesentliche zeitmäßige Überschneidung an der Arbeitsstätte ablöst. Bei wesentlichen zeitmäßigen Überschneidungen liegt Wechseldienst vor.“

4. In § 51 Abs. 5 wird die Wortfolge „Schicht- oder Wechseldienstplanes oder eines Normaldienstplanes“ durch das Wort „Dienstplans“ ersetzt.

5. § 59 lautet:

„§ 59

Mehrdienstleistung

(1) Die Beamtin oder der Beamte hat auf Anordnung über die im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden hinaus Dienst zu versehen (Mehrdienstleistung). Den auf Anordnung erbrachten Mehrdienstleistungen sind Mehrdienstleistungen gleichzuhalten, wenn

1. die Beamtin oder der Beamte eine oder einen zur Anordnung der Mehrdienstleistung Befugte oder Befugten nicht erreichen konnte,
2. die Mehrdienstleistung zur Abwehr eines Schadens unverzüglich notwendig war,
3. die Notwendigkeit der Mehrdienstleistung nicht auf Umstände zurückgeht, die von der Beamtin oder dem Beamten, die oder der die Mehrdienstleistung erbracht hat, hätten vermieden werden können, und
4. die Beamtin oder der Beamte diese Mehrdienstleistung spätestens innerhalb einer Woche nach der Erbringung schriftlich meldet; ist die Beamtin oder der Beamte durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis ohne ihr oder sein Verschulden verhindert, diese Frist einzuhalten, so verlängert sie sich um die Dauer der Verhinderung.

(2) An Werktagen erbrachte Mehrdienstleistungen (ausgenommen jene nach § 50 Z 2 lit. b) sind nach Möglichkeit im selben Kalendermonat im Verhältnis 1 : 1 in Freizeit auszugleichen. Mehrdienstleistungen außerhalb der Nachtzeit sind vor Mehrdienstleistungen in der Nachtzeit (22.00 bis 6.00 Uhr) auszugleichen. Mehrdienstleistungen an Sonn- und Feiertagen sind nicht durch Freizeit auszugleichen.

(3) Mehrdienstleistungen an Werktagen, die im betreffenden Kalendermonat nicht durch Freizeit ausgeglichen sind, gelten mit Ablauf des Kalendermonats als Überstunden. Mehrdienstleistungen an Sonn- und Feiertagen gelten in jedem Fall als Überstunden und sind nach besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten.

(4) Werktagsüberstunden sind je nach Anordnung

1. im Verhältnis 1 : 1,5 in Freizeit auszugleichen oder
2. nach besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten oder
3. im Verhältnis 1 : 1 in Freizeit auszugleichen und zusätzlich nach besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten.

(5) Auf Zeiten einer zusätzlichen Dienstleistung nach § 34 Abs. 2 Z 5 Bgld. MVKG oder nach gleichartigen bundesrechtlichen Vorschriften und nach § 63 Abs. 3 dieses Gesetzes ist, soweit sie die regelmäßige Wochendienstzeit nach § 51 Abs. 2 oder 6 nicht überschreiten, Abs. 4 nicht anzuwenden. Solche Werktagsüberstunden sind je nach Anordnung

1. im Verhältnis 1 : 1,25 in Freizeit auszugleichen oder
2. nach besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten oder
3. im Verhältnis 1 : 1 in Freizeit auszugleichen und zusätzlich nach besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten.

Soweit jedoch Zeiten einer solchen Dienstleistung die regelmäßige Wochendienstzeit nach § 51 Abs. 2 oder 6 überschreiten, ist Abs. 4 anzuwenden.

(6) Der Beamtin oder dem Beamten ist bis zum Ende des auf den Kalendermonat der Leistung folgenden Kalendermonats mitzuteilen, auf welche Werktagsüberstunden welche Abgeltungsart des Abs. 4 angewendet wird. Diese Frist kann mit Zustimmung der Beamtin oder des Beamten erstreckt werden.

(7) Werktagsüberstunden außerhalb der Nachtzeit sind vor Werktagsüberstunden in der Nachtzeit (22.00 bis 6.00 Uhr) auszugleichen.

(8) Ein Freizeitausgleich für Werktagsüberstunden ist bis zum Ende des sechsten auf den Kalendermonat der Leistung folgenden Monats zulässig. Soweit nicht dienstliche Interessen entgegenstehen, kann die Frist für den Freizeitausgleich auf Antrag der Beamtin oder des Beamten oder mit deren oder dessen Zustimmung erstreckt werden.

(9) Folgende Zeiten gelten jedenfalls nicht als Überstunden:

1. Zeiten einer von der Beamtin oder vom Beamten angestrebten Einarbeitung von Dienstzeit (zB im Fall eines Dienstaustausches oder einer sonstigen angestrebten Verlegung der Zeit der Dienstleistung), und
2. Zeitguthaben aus der gleitenden Dienstzeit, soweit sie die im Gleitzeitdienstplan festgelegte Obergrenze für jeweils in den Folgemonat übertragbare Zeitguthaben nicht übersteigen.

Diese Zeiten sind, soweit dies nicht bereits erfolgt ist, ausschließlich im Verhältnis 1 : 1 in Freizeit abzugelten.“

6. In § 70 Abs. 3 erster Satz wird nach dem Wort „Nebenbeschäftigung“ die Wortfolge „und jede Änderung einer solchen“ eingefügt.

7. Dem § 70 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Die Ausübung einer aus den Gründen des Abs. 2 unzulässigen Nebenbeschäftigung oder Tätigkeit im Sinne des Abs. 5 ist von der Dienstbehörde unverzüglich mit schriftlicher Weisung zu untersagen.“

8. Dem § 81 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Ist dem Dienstverhältnis ein Ausbildungs- oder Lehrverhältnis zum Land unmittelbar vorangegangen, ist bei der Bemessung des Urlaubsausmaßes und der Anwendung des Abs. 2 so vorzugehen, als ob das Dienstverhältnis mit dem ersten Tag des Ausbildungs- oder Lehrverhältnisses begonnen hätte. Der im vorangegangenen Ausbildungs- oder Lehrverhältnis zum Land verbrauchte Erholungsurlaub oder vergleichbare Freistellungsanspruch ist vom gesamten Urlaubsanspruch abzuziehen.“

9. § 95 Abs. 2 Z 2 lautet:

- „2. während der Dauer der allgemeinen Schulpflicht entweder vom Besuch der Schule befreit ist (§ 15 des Schulpflichtgesetzes 1985) oder ständiger persönlicher Hilfe und Pflege bedarf,“

10. In § 96 Abs. 1 Z 1 wird nach dem Begriff „nahen Angehörigen“ die Wortfolge „oder Kindes der Person, mit der die Beamtin oder der Beamte in Lebensgemeinschaft lebt“ eingefügt.

11. In § 96 Abs. 1 Z 2 wird nach dem Begriff „Pflegekindes“ ein Beistrich und die Wortfolge „Stiefkindes oder des Kindes der Person, mit der die Beamtin oder der Beamte in Lebensgemeinschaft lebt“ eingefügt.

12. In § 96 Abs. 4 Z 2 wird die Wortfolge „Kindes, Wahl- oder Pflegekindes“ durch die Wortfolge „Kindes (einschließlich Wahl-, Pflege- oder Stiefkindes oder Kindes der Person, mit der die Beamtin oder der Beamte in Lebensgemeinschaft lebt)“ ersetzt.

13. Nach § 96a wird folgender § 96b eingefügt:

„§ 96b

Sabbatical

(1) Die Beamtin oder der Beamte kann auf Antrag für einen Zeitraum von mindestens sechs und höchstens zwölf Monaten gegen anteilige Bezugskürzung innerhalb einer Rahmenzeit von zwei bis fünf vollen Jahren vom Dienst freigestellt werden, wenn

1. keine wichtigen dienstlichen Gründe entgegenstehen und
2. die Beamtin oder der Beamte seit mindestens fünf Jahren im Landesdienst steht.

(2) Der Antrag hat den Beginn und die Dauer der Rahmenzeit zu enthalten. Beginn und Ende der Freistellung sind schriftlich zwischen Antragstellerin oder Antragsteller und Dienstbehörde zu vereinbaren. Die Dienstbehörde darf eine derartige Vereinbarung nicht eingehen, wenn eine für die Dauer der Freistellung erforderliche Vertretung voraussichtlich weder durch eine geeignete vorhandene Landesbedienstete oder einen geeigneten vorhandenen Landesbediensteten noch durch einen ausschließlich zum Zweck dieser Vertretung in ein befristetes vertragliches Dienstverhältnis aufzunehmenden geeigneten Person wahrgenommen werden können wird. Kommt eine Vereinbarung aus diesem Grund nicht zustande, ist der Antrag abzuweisen.

(3) Die Freistellung darf im Falle einer zwei- oder dreijährigen Rahmenzeit erst nach Zurücklegung einer einjährigen und im Falle einer vier- oder fünfjährigen Rahmenzeit erst nach Zurücklegung einer zweijährigen Dienstleistungszeit angetreten werden. Sie ist ungeteilt zu verbrauchen. Die Beamtin oder der Beamte darf während der Freistellung nicht zur Dienstleistung herangezogen werden.

(4) Während der übrigen Rahmenzeit (Dienstleistungszeit) hat die Beamtin oder der Beamte entsprechend demjenigen Beschäftigungsausmaß, das für sie oder ihn ohne Sabbatical gelten würde, Dienst zu leisten.

(5) Die Dienstbehörde kann auf Antrag der Beamtin oder des Beamten das Sabbatical widerrufen oder beenden, wenn keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen.

(6) Das Sabbatical endet bei

1. Karenzurlaub oder Karenz oder
2. gänzlicher Dienstfreistellung oder Außerdienststellung oder
3. Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienst oder
4. Suspendierung oder
5. unentschuldigter Abwesenheit vom Dienst oder
6. Beschäftigungsverbot nach dem Bgld. MVKG oder nach gleichartigen bundesrechtlichen Vorschriften,

sobald feststeht, dass der jeweilige Anlass die Dauer eines Monats überschreitet.“

14. In § 113 Abs. 3 Z 2 wird die Wortfolge „bei einem Gericht,“ durch die Wortfolge „Strafverfahrens nach der StPO oder eines“ ersetzt.

15. § 113 Abs. 3 Z 5 lit. b lautet:

„b) der Staatsanwaltschaft über die Einstellung des Strafverfahrens oder“

16. In § 121 Z 1 wird die Wortfolge „67a bis 67g“ durch die Wortfolge „67a bis 67h“ ersetzt.

17. In § 125 Abs. 1 wird die Wortfolge „§ 84 der Strafprozeßordnung 1975, BGBl. Nr. 631“ durch die Wortfolge „§ 78 StPO“ ersetzt.

18. In § 130 Abs. 1 wird die Wortfolge „§ 84 Strafprozeßordnung“ durch die Wortfolge „§ 78 StPO“ ersetzt.

19. In § 130 Abs. 2 wird das Wort „gerichtlichen“ durch die Wortfolge „Strafverfahren nach der StPO“ ersetzt.

20. In § 130 Abs. 3 Z 1 lit. a wird die Wortfolge „des Staatsanwaltes über die Zurücklegung der Anzeige“ durch die Wortfolge „der Staatsanwaltschaft über die Einstellung des Strafverfahrens“ ersetzt.

21. In § 130 Abs. 3 Z 2 wird die Wortfolge „gerichtlicher oder“ durch die Wortfolge „Strafverfahren nach der StPO oder das“ ersetzt.

22. Nach § 161 wird folgender § 161a eingefügt:

„§ 161a

Sabbatical

§ 96b ist auf Lehrerinnen und Lehrer mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Rahmenzeit und die Freistellung volle Schuljahre zu umfassen haben. Als Schuljahr gilt dabei jeweils der Zeitraum vom 1. September bis zum 31. August.“

23. Der bisherige Wortlaut des § 189 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; dem § 189 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) § 81 Abs. 7 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 84/2008 ist auf Dienstverhältnisse anzuwenden, die nach In-Kraft-Treten dieser Bestimmung begründet werden.“

24. § 197 Abs. 3 lautet:

„(3) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird und nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, sind diese in der nachstehend angeführten Fassung anzuwenden:

1. Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991, BGBl. Nr. 683, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 56/2005,
2. Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 57/2008,
3. Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 - BDG 1979, BGBl. Nr. 333, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 2/2008,
4. Behinderteneinstellungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1970, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 67/2008,
5. Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 5/2006,
6. Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 2/2008,
7. Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, BGBl. Nr. 244/1965, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 96/2007,
8. Überbrückungshilfengesetz, BGBl. Nr. 174/1963 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 142/2004,
9. Bundesgesetz über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste (MTF-SHD-G), BGBl. Nr. 102/1961, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 57/2008,
10. Bundesgesetz über das Studium der Rechtswissenschaften, BGBl. Nr. 140/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 48/1997,
11. Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984 - DVG, BGBl. Nr. 29, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 165/2005,
12. Entwicklungshelfergesetz, BGBl. Nr. 574/1983, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 61/1997,
13. Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge, BGBl. Nr. 340/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 2/2008,
14. Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 90/2007,
15. Gebührenanspruchsgesetz 1975, BGBl. Nr. 136, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 111/2007,
16. Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 96/2007,
17. Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 68/2008,

18. Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 16/2008,
19. Kriegsoferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, zuletzt geändert durch des Bundesgesetz BGBl. I Nr. 16/2008,
20. Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 302/1984, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 2/2008,
21. Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 296/1985, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 2/2008,
22. Bundesgesetz über die gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz), BGBl. Nr. 460/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 57/2008,
23. Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 45/2006,
24. Mietrechtsgesetz, BGBl. Nr. 520/1981, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 124/2006,
25. Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 16/2008,
26. Pensionsgesetz, BGBl. Nr. 340/1965, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 14/2008,
27. Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 96/2007,
28. Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 113/2006,
29. Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 112/2007,
30. Strafprozessordnung 1975 (StPO), BGBl. Nr. 631, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 109/2007,
31. Studienberechtigungsgesetz, BGBl. Nr. 292/1985, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 136/2001,
32. Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 87/2007,
33. Universitäts-Studiengesetz (UniStG), BGBl. I Nr. 48/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 2/2008,
34. Unvereinbarkeitsgesetz 1983, BGBl. Nr. 330, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 2/2008,
35. Zustellgesetz, BGBl. Nr. 200/1982, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 5/2008.“

25. *Der bisherige Wortlaut des § 197b erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; dem § 197b werden folgende Abs. 2 bis 5 angefügt:*

„(2) Durch § 4 Abs. 1 werden die Richtlinie 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl. Nr. L 16 vom 23. 01. 2004 S. 44, und die Richtlinie 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, ABl. Nr. L 158 vom 30. 04. 2004 S. 77, umgesetzt.

(3) Durch die §§ 50 bis 57 dieses Gesetzes wird die Richtlinie 2003/88/EG über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung, ABl. Nr. L 299 vom 18. 11. 2003 S. 9, umgesetzt.

(4) Durch § 94 dieses Gesetzes wird die Richtlinie 2006/54/EG zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen, ABl. Nr. L 204 vom 26. 07. 2006 S. 23, umgesetzt.

(5) Durch die §§ 97a bis 97c dieses Gesetzes werden die Richtlinie 89/391/EWG über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit, ABl. Nr. L 183 vom 29. 06. 1989 S. 1, geändert durch ABl. Nr. L 284 vom 31. 10. 2003 S. 1, und die Richtlinie 90/270/EWG über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten, ABl. Nr. L 156 vom 21. 06. 1990 S. 14, umgesetzt.“

26. *§ 199 Abs. 2 Z 8 bis 10 lautet:*

„8. §§ 5, 96a Abs. 1 und 4 und § 197b in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 2/2008 mit 1. September 2007,

9. § 11 Abs. 4 Z 2, § 15 Abs. 2, § 42 Abs. 4 und § 66 Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 30/2008 mit 1. Juli 2008,

10. § 4 Abs. 1 Z 1, §§ 50, 51 Abs. 1 bis 5, §§ 59, 70 Abs. 3 und 6, § 81 Abs. 7, § 95 Abs. 2 Z 2, § 96 Abs. 1 Z 1 und 3, § 96 Abs. 4 Z 2, §§ 96b, 113 Abs. 3 Z 2 und 5 lit. b, § 121 Z 1, § 125 Abs. 1, § 130 Abs. 1, 2, 3 Z 1 lit. a und Abs. 3 Z 2, §§ 161a, 189, 197 Abs. 3, § 197b und Anlage 1 Z 1.1. und 2.1. in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 84/2008 mit 1. Jänner 2009.“

27. Dem § 199 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Anträge gemäß § 96b in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 84/2008 können bereits von dem der Kundmachung dieses Gesetzes im Landesgesetzblatt folgenden Tag an eingebracht werden. Bescheide gemäß § 96b in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 84/2008 können vor dessen In-Kraft-Treten erlassen werden, sie dürfen jedoch frühestens mit 1. Jänner 2009 Rechtswirkungen entfalten.“

28. Anlage 1 Z 1.1. lautet:

„1.1. Eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene Hochschulbildung. Diese ist nachzuweisen durch:

- a) den Erwerb eines Diplom-, Master- oder Doktorgrades gemäß § 87 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 oder
- b) den Erwerb eines akademischen Grades gemäß § 5 Abs. 2 des Fachhochschul-Studiengesetzes aufgrund des Abschlusses eines Fachhochschul-Masterstudienganges oder eines Fachhochschul-Diplomstudienganges, soweit dieser nicht Ernennungserfordernis einer anderen Besoldungs- oder Verwendungsgruppe ist.“

29. Anlage 1 Z 2.1. lautet:

„2.1. Die erfolgreiche Ablegung der Reife- und Diplomprüfung bzw. Reifeprüfung an einer höheren Schule. Als Reife- und Diplomprüfung bzw. Reifeprüfung gilt auch das Diplom einer Akademie für Sozialarbeit. Die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung wird ersetzt

- a) durch ein abgeschlossenes ordentliches Universitätsstudium gemäß § 87 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 oder
- b) durch den Abschluss der für einen Fachhochschul-Studiengang vorgeschriebenen Studien und Prüfungen im Sinne des § 5 des Bundesgesetzes über Fachhochschul-Studiengänge.“

Der Präsident des Landtages:
Prior

Der Landeshauptmann:
Nießl

85. Gesetz vom 2. Oktober 2008, mit dem das Burgenländische Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetz 2001 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetz 2001 - LBBG 2001, LGBl. Nr. 67, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2008, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 6 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Wird eine Kündigung oder eine Entlassung aufgehoben, gebühren der Beamtin oder dem Beamten die Monatsbezüge und Sonderzahlungen für die Dauer des aufgelösten Dienstverhältnisses unter Einrechnung dessen, was sie oder er durch anderweitige Verwendung erworben hat. Für die ersten drei Monate dieses Zeitraums hat die Anrechnung zu unterbleiben.“

2. In § 10 Abs. 2 Z 1 lit. b wird am Ende der sublit. cc das Wort „oder“ und folgende sublit. dd angefügt:

„dd) an einer Pädagogischen Hochschule oder Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik Wien“

3. In § 10 Abs. 2 Z 7 wird der Strichpunkt am Ende der lit. b durch einen Beistrich ersetzt und folgende lit. c angefügt:

„c) eines abgeschlossenen Studiums an einer Pädagogischen Hochschule oder Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik Wien, das für die Beamtin oder den Beamten Ernennungserfordernis gewesen ist, sowie die zurückgelegte Berufspraxis, wenn sie nach den jeweils geltenden

Prüfungsvorschriften für die Erlangung der Lehrbefähigung für eine Verwendung in der Verwendungsgruppe L 2a 2 vorgeschrieben war, in beiden Fällen bis zum Höchstausmaß von insgesamt zwei Jahren, sofern jedoch das Studium lehrplanmäßig länger dauert, bis zum Höchstausmaß des lehrplanmäßig vorgesehenen Studiums;“

4. In § 10 Abs. 2 wird am Ende der Z 8 der Satzpunkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 9 angefügt:

„9. die Zeit eines abgeschlossenen Studiums an einer Fachhochschule (Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge, BGBl. Nr. 340/1993), das für die Beamtin oder den Beamten in der Verwendungsgruppe A Ernennungserfordernis gewesen ist, bis zum Höchstausmaß des lehrplanmäßig vorgesehenen Studiums.“

5. In § 10 Abs. 8 Z 3 entfällt die Wortfolge „nach dem 1. Juni 2002“.

6. In § 10 Abs. 8 wird am Ende der Z 3 der Satzpunkt durch das Wort „oder“ ersetzt und folgende Z 4 angefügt:

„4. bei einer Einrichtung der Europäischen Union oder bei einer sonstigen zwischenstaatlichen Einrichtung, der Österreich angehört, zurückgelegt worden sind.“

7. In § 10 Abs. 16 wird das Zitat „Abs. 2 Z 6 bis 8“ durch das Zitat „Abs. 2 Z 6 bis 9“ ersetzt.

8. In § 10 Abs. 17 wird das Zitat „Abs. 2 Z 8“ durch das Zitat „Abs. 2 Z 8 oder 9“ ersetzt.

9. In der Tabelle des § 11 Abs. 4 wird die Wortfolge „abgeschlossenem Hochschulstudium“ jeweils durch die Wortfolge „abgeschlossener Hochschulbildung gemäß Anlage 1 Z 2.1. LBDG 1997“ ersetzt.

10. In § 11 Abs. 5 wird die Wortfolge „Erfordernis des abgeschlossenen Hochschulstudiums“ durch die Wortfolge „Erfordernis der abgeschlossenen Hochschulbildung gemäß Anlage 1 Z 2.1. LBDG 1997“ ersetzt.

11. Nach § 12c wird folgender § 12d eingefügt:

„§ 12d

Bezüge während des Sabbatical

(1) Für die Dauer der Rahmenzeit nach § 96b LBDG 1997 gebührt der Beamtin oder dem Beamten der Monatsbezug in dem Ausmaß, das

1. ihrer oder seiner besoldungsrechtlichen Stellung und
2. dem Anteil der Dienstleistungszeit an der gesamten Rahmenzeit

entspricht.

(2) Der Anspruch auf allfällige Nebengebühren und Verwendungsabgeltungen besteht während der Dienstleistungszeit in demjenigen Ausmaß, in dem sie gebühren würden, wenn kein Sabbatical nach § 96b LBDG 1997 gewährt worden wäre. Während der Freistellung besteht - abgesehen von einer allfälligen Jubiläumsszuwendung - kein Anspruch auf Nebengebühren und Verwendungsabgeltungen.

(3) Besteht während der Dienstleistungszeit ein unterschiedliches Ausmaß der Wochendienstzeit oder ändert sich dieses während der Dienstleistungszeit, ist Abs. 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Monatsbezug während der (restlichen) Dienstleistungszeit bei möglichst gleichmäßiger Aufteilung über die (restliche) Rahmenzeit höchstens in dem Ausmaß gebührt, das der jeweiligen tatsächlichen Wochendienstzeit entspricht. Wird die Freistellung vorzeitig beendet, so sind die Bezüge entsprechend der Dauer der abgelaufenen Rahmenzeit abzurechnen. Gegen eine sich daraus allenfalls ergebende Landesforderung kann Empfang in gutem Glauben nicht eingewendet werden.

(4) Wird das Sabbatical vorzeitig beendet, sind die während des abgelaufenen Teils der Rahmenzeit gebührenden Bezüge unter Berücksichtigung der bis zur Beendigung tatsächlich erbrachten Dienstleistung neu zu berechnen. Eine sich daraus allenfalls ergebende Landesforderung ist, sofern möglich, unter Anwendung des § 14 dieses Gesetzes bzw. § 45 LBPg 2002 durch Abzug von den Bezügen bzw. Ruhebezügen der Beamtin oder des Beamten hereinzubringen. Gegen eine solche Landesforderung kann Empfang in gutem Glauben nicht eingewendet werden. Ist eine Hereinbringung durch Abzug von den Bezügen oder Ruhebezügen nicht möglich, so ist die Ersatzpflicht durch Bescheid festzusetzen. Solche Bescheide sind nach dem VVG zu vollstrecken. Besteht wegen Karenz kein Anspruch auf Bezüge, ist die Landesforderung auf Antrag bis zum Wiederantritt des Dienstes zu stunden.

(5) Die Abs. 1 bis 4 sind auf Lehrerinnen und Lehrer mit folgenden Abweichungen anzuwenden:

1. An die Stelle der Wochendienstzeit tritt die Lehrverpflichtung.
2. Auf die nach dem 3. Abschnitt dieses Hauptstücks gebührenden Dienstzulagen und Ergänzungszulagen und auf die Erzieherzulage ist die Aliquotierungsbestimmung des Abs.1 nicht anzuwenden.
3. Während der Freistellung gebühren die in Z 2 angeführten Zulagen nicht.“

12. § 17 Abs. 1 Z 12 und 13 entfallen.

13. § 17 Abs. 5 zweiter Satz lautet:

„Ist die Beamtin oder der Beamte aus einem anderen Grund länger als einen Monat vom Dienst abwesend, ruht die pauschalierte Nebengebühr von dem auf den Ablauf dieser Frist folgenden Tag an bis zum letzten Tag der Abwesenheit vom Dienst.“

14. In § 19 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 Z 2 wird jeweils das Zitat „§ 59 Abs. 2 Z 3“ durch das Zitat „§ 59 Abs. 4 Z 3 oder Abs. 5 Z 3“ ersetzt.

15. In § 19 Abs. 2 Z 1 wird das Zitat „§ 59 Abs. 2 Z 2“ durch das Zitat „§ 59 Abs. 4 Z 2 oder Abs. 5 Z 2“ ersetzt.

16. § 19 Abs. 4 lautet:

„(4) Der Überstundenzuschlag beträgt

1. für Überstunden gemäß § 59 Abs. 4 LBDG 1997
 - a) außerhalb der Nachtzeit 50 %,
 - b) während der Nachtzeit (22.00 bis 6.00 Uhr) 100 % und
2. für Überstunden gemäß § 59 Abs. 5 LBDG 1997 25 %

der Grundvergütung.“

17. § 19 Abs. 8 lautet und folgender Abs. 9 wird eingefügt:

„(8) Wären zusätzliche Dienstleistungen nach § 34 Abs. 2 Z 5 Bgld. MVKG oder nach § 63 Abs. 3 LBDG 1997, mit denen die regelmäßige Wochendienstzeit nach § 51 Abs. 2 oder 6 LBDG 1997 überschritten wird, mit verschiedenen hohen Überstundenzuschlägen abzugelten, so sind zunächst jene Dienstleistungen abzugelten, für die die höheren Überstundenzuschläge gebühren.

(9) Der Zuschlag nach Abs. 4 Z 2 gebührt nicht, wenn bei gleitender Dienstzeit die Wochendienstzeit innerhalb des Kalendervierteljahres im Durchschnitt nicht überschritten wird.“

18. Nach § 21 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Für Zeiten einer zusätzlichen Dienstleistung nach § 34 Abs. 2 Z 5 Bgld. MVKG und nach § 63 Abs. 3 LBDG 1997 beträgt der Zuschlag abweichend von Abs. 2 für Dienstleistungen bis einschließlich der achten Stunde 25 % und ab der neunten Stunde 50 %.“

19. § 21 Abs. 5 lautet:

„(5) § 19 Abs. 7 bis 9 ist anzuwenden.“

20. § 30 lautet:

„§ 30

Fahrtkostenzuschuss

(1) Der Beamtin oder dem Beamten gebührt ein Fahrtkostenzuschuss, wenn

1. die kürzeste einfache Wegstrecke zwischen der Dienststelle und der nächstgelegenen Wohnung mindestens elf Kilometer beträgt und
2. sie oder er diese Wegstrecke an den Arbeitstagen regelmäßig zurücklegt.

(2) Der Fahrtkostenzuschuss beträgt für jeden vollen Kalendermonat 1,15 Euro pro Kilometer der kürzesten einfachen Wegstrecke nach Abs. 1 Z 1 und darf jenen Betrag nicht übersteigen, der für eine Wegstrecke nach Abs. 1 Z 1 von 80 km gebührt.

(3) Für die Ermittlung der Kilometerzahl ist die Wegstrecke im Sinne des Abs. 1 Z 1 - mit Ausnahme einer Wegstrecke von weniger als elf Kilometern - auf volle Kilometer kaufmännisch zu runden.

(4) Der Betrag nach Abs. 2 ändert sich um den Prozentsatz, um den sich das Gehalt einer Landesbeamtin oder eines Landesbeamten der Allgemeinen Verwaltung der Gehaltsstufe 2, Dienstklasse V, einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage ändert. Der geänderte Betrag ist nötigenfalls auf ganze Cent kaufmännisch zu runden.

(5) Auf das Ruhen des Fahrtkostenzuschusses ist § 17 Abs. 5 sinngemäß anzuwenden. Der Fahrtkostenzuschuss ruht weiters während eines Zeitraums, für den die Beamtin oder der Beamte Anspruch auf Leistungen nach den §§ 74 und 90 hat.

(6) Die Beamtin oder der Beamte hat alle Tatsachen, die für das Entstehen oder den Wegfall des Anspruchs auf Fahrtkostenzuschuss oder für die Änderung seiner Höhe von Bedeutung sind, binnen einer Woche schriftlich zu melden. Wird die Meldung später erstattet, so gebührt der Fahrtkostenzuschuss oder seine Erhöhung von dem der Meldung folgenden Monatsersten oder, wenn die Meldung an einem Monatsersten erstattet wurde, von diesem Tag an. In den übrigen Fällen wird die Neubemessung des Fahrtkostenzuschusses mit dem auf die Änderung folgenden Monatsersten oder, wenn die Änderung an einem Monatsersten erfolgte, mit diesem Tag wirksam.

(7) Der Fahrtkostenzuschuss ist mit dem jeweiligen Monatsbezug im Voraus auszuzahlen. Bereits ausgezahlte, nicht gebührende Beträge sind hereinzubringen.

(8) Der Fahrtkostenzuschuss gilt als Aufwandsentschädigung.“

21. In § 31 Abs. 6 wird die Wortfolge „gemeinsam mit dem Monatsbezug oder Ruhebezug für den Monat“ durch die Wortfolge „im Monat“ ersetzt.

22. In § 35 Abs. 13 wird nach dem Zitat „§ 161a oder § 161b LBDG 1997“ die Wortfolge „in der bis zum 30. Juni 2008 geltenden Fassung bzw. § 96b LBDG 1997“ eingefügt.

23. Die Tabelle in § 41 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe				
	E	D	C	B	A
	Euro				
1	1.166,40	1.217,60	1.269,00	1.423,10	1.777,00
2	1.180,50	1.240,70	1.299,90	1.461,60	-
3	1.194,80	1.263,90	1.330,50	1.500,10	-
4	1.208,80	1.287,10	1.361,60	1.538,50	-
5	1.222,80	1.310,30	1.392,30	1.577,50	-
6	1.236,90	1.333,10	1.423,10	1.618,60	-
7	1.251,30	1.356,30	1.453,90	1.661,00	-
8	1.265,30	1.379,40	1.484,60	-	-
9	1.279,30	1.402,70	1.515,40	-	-
10	1.293,60	1.425,80	1.546,40	-	-
11	1.307,60	1.448,90	1.577,50	-	-
12	1.322,00	1.471,90	1.610,30	-	-
13	1.335,70	1.494,80	-	-	-
14	1.350,10	1.518,00	-	-	-
15	1.364,20	1.541,50	-	-	-
16	1.378,40	1.564,50	-	-	-
17	1.392,30	1.628,90	-	-	-
18	1.406,60	-	-	-	-

24. Die Tabelle in § 41 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe				
	P1	P2	P3	P4	P5
	Euro				
1	1.269,00	1.243,50	1.217,60	1.191,80	1.166,40
2	1.299,90	1.269,00	1.240,70	1.210,30	1.180,50
3	1.330,50	1.294,70	1.263,90	1.228,10	1.194,80
4	1.361,60	1.320,40	1.287,10	1.246,00	1.208,80
5	1.392,30	1.346,20	1.310,30	1.263,90	1.222,80
6	1.423,10	1.372,00	1.333,10	1.281,90	1.236,90
7	1.453,90	1.397,20	1.356,30	1.299,90	1.251,30
8	1.484,60	1.423,10	1.379,40	1.317,90	1.265,30
9	1.515,40	1.448,90	1.402,70	1.335,70	1.279,30
10	1.546,40	1.474,50	1.425,80	1.353,90	1.293,60
11	1.577,50	1.500,10	1.448,90	1.372,00	1.307,60
12	1.610,30	1.525,90	1.471,90	1.389,80	1.322,00
13	1.643,90	1.551,70	1.494,80	1.407,90	1.335,70
14	1.679,10	1.577,50	1.518,00	1.425,80	1.350,10
15	-	1.604,70	1.541,50	1.443,90	1.364,20
16	-	1.632,70	1.564,50	1.461,60	1.378,40
17	-	1.688,00	1.628,90	1.479,70	1.392,30
18	-	-	-	1.497,80	1.406,60

25. Die Tabelle in § 41 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	in der Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
	Euro					
1			2.520,40	3.059,60	4.113,20	5.838,80
2		2.146,30	2.595,00	3.157,60	4.328,20	6.162,90
3	1.698,50	2.221,40	2.669,60	3.255,10	4.542,70	6.486,80
4	1.772,20	2.295,60	2.767,50	3.469,70	4.866,70	6.811,50
5	1.847,10	2.370,60	2.865,20	3.684,20	5.190,50	7.135,40
6	1.921,80	2.445,50	2.962,30	3.899,00	5.514,60	7.459,30
7	1.996,60	2.520,40	3.059,60	4.113,20	5.838,80	-
8	2.071,70	2.595,00	3.157,60	4.328,20	6.162,90	-
9	2.146,30	2.669,60	3.255,10	4.542,70	-	-

26. In § 43 werden der Betrag „140,10“ durch den Betrag „143,90“ und der Betrag „178,00“ durch den Betrag „182,80“ ersetzt.

27. In § 46 Abs. 2 werden ersetzt:

- a) in Z 1 der Betrag „48,30 Euro“ durch den Betrag „49,60 Euro“;
- b) in Z 2 der Betrag „126,80 Euro“ durch den Betrag „130,20 Euro“;
- c) in Z 3 lit. a der Betrag „118,30 Euro“ durch den Betrag „130,20 Euro“;
- d) in Z 3 lit. b der Betrag „152,10 Euro“ durch den Betrag „156,20 Euro“.

28. In § 47 Abs. 2 werden ersetzt:

- a) in Z 1 der Betrag „189,00 Euro“ durch den Betrag „194,10 Euro“;
- b) in Z 2 der Betrag „243,20 Euro“ durch den Betrag „249,80 Euro“;
- c) in Z 3 der Betrag „297,10 Euro“ durch den Betrag „305,10 Euro“.

29. Die Tabelle in § 52a erhält folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe				
	L 3	L 2b 1	L 2a 1	L 2a 2	L 1
	Euro				
1	1.384,60	1.528,30	1.660,20	1.775,40	-
2	1.406,50	1.555,20	1.710,30	1.829,30	1.988,00
3	1.427,80	1.582,00	1.759,90	1.883,40	2.057,40
4	1.449,80	1.609,70	1.810,90	1.937,20	2.126,10
5	1.471,40	1.639,00	1.860,90	1.991,10	2.226,10
6	1.505,70	1.717,60	1.962,90	2.099,60	2.393,70
7	1.558,40	1.797,90	2.068,30	2.231,20	2.562,00
8	1.613,40	1.879,80	2.173,40	2.362,70	2.730,00
9	1.672,20	1.961,60	2.294,90	2.515,10	2.897,70
10	1.733,80	2.042,70	2.416,40	2.667,10	3.065,40
11	1.796,30	2.124,20	2.538,20	2.819,30	3.233,40
12	1.859,20	2.237,10	2.659,40	2.971,70	3.401,30
13	1.921,70	2.349,30	2.781,70	3.123,70	3.569,30
14	1.984,50	2.462,00	2.902,90	3.276,10	3.737,30
15	2.071,70	2.574,40	3.024,50	3.428,20	3.905,30
16	2.158,70	2.674,60	3.131,30	3.563,70	4.073,20
17	2.245,80	2.778,70	3.243,50	3.705,00	4.241,80
18	-	-	-	-	4.474,90

30. § 52b lautet:

„§ 52b

Dienstzulagen

Abweichend von § 57 Abs. 2 lit. b, c und d des Gehaltsgesetzes 1956 beträgt die Dienstzulage

1. für Leiterinnen und Leiter der Verwendungsgruppe L 1

in der Dienstzulagengruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 14
	2 bis 9	10 bis 13	
	Euro		
I	697,30	745,50	791,50
II	627,70	671,60	712,20
III	557,70	596,80	633,10
IV	487,70	521,90	554,50
V	418,50	447,00	474,70

2. für Leiterinnen und Leiter der Verwendungsgruppe L 2a 2

in der Dienstzulagengruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 13
	1 bis 8	9 bis 12	
	Euro		
I	511,50	546,70	580,40
II	476,50	509,70	540,80
III	392,10	419,90	445,10
IV	349,10	373,60	397,10
V	234,90	250,70	266,00
VI	195,70	209,00	221,80

3. für Leiterinnen und Leiter der Verwendungsgruppe L 2a 1 und L 2b 1

in der Dienstzu- lagengruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehalts- stufe 13
	1 bis 8	9 bis 12	
	Euro		
I	248,10	271,00	292,00
II	209,30	227,20	242,60
III	174,70	188,90	201,60
IV	145,70	158,40	167,90
V	105,00	113,30	120,80

31. In § 52c wird der Betrag „75,70 Euro“ durch den Betrag „77,70 Euro“ ersetzt.

32. In § 55 Abs. 1 wird die Wortfolge „Es werden eingereicht:“ ersetzt durch die Wortfolge „Für die Bemessung der Reisezulage gemäß § 80 und des Frachtkostensatzes gemäß § 86 werden eingereicht:“.

33. § 59 lautet:

„§ 59

Reisekostenvergütung bei Benützung der Eisenbahn

Die Reisekostenvergütung hat für Strecken, die mit der Eisenbahn zurückgelegt werden, nach der zweiten Wagenklasse zu erfolgen.“

34. § 62 Abs. 6 lautet:

„(6) Kein Anspruch auf Reisekostenvergütung besteht für solche Dienstreisen und Dienstverrichtungen im Dienort, für die der Beamtin oder dem Beamten ein den kraftfahrrechtlichen Vorschriften entsprechendes Dienstfahrzeug (Kraftfahrzeug oder Fahrrad) unentgeltlich zur Verfügung steht.“

35. § 65 lautet:

„§ 65

Reisezulage

(1) Die Reisezulage besteht aus einer

1. Tagesgebühr in der Höhe von 26,40 Euro und
2. Nächtigungsgebühr in der Höhe von 15 Euro.

(2) Bei Schiffs- und Flugreisen gebührt, wenn die Verpflegung im Fahrpreis enthalten ist, ein Drittel der Tagesgebühr.

(3) Wenn die Beamtin oder der Beamte nachweist, dass die tatsächlichen unvermeidbaren Auslagen für die in Anspruch genommene Nachtunterkunft die ihr oder ihm zustehende Nächtigungsgebühr übersteigen, kann ihr oder ihm ein Zuschuss zur Nächtigungsgebühr bis zur Höhe der tatsächlich nachgewiesenen Auslagen, höchstens aber bis zu 450 % der Nächtigungsgebühr, gewährt werden. Beheizungszuschläge dürfen hiebei, soweit sie in dem Zuschuss nicht Deckung finden, gesondert in Rechnung gestellt werden.

(4) Grundlage für die Bemessung des Zuschusses nach Abs. 3 ist der im Kostennachweis genannte Rechnungsbetrag abzüglich der Frühstückskosten. Ist die Höhe der Frühstückskosten aus dem Kostennachweis nicht ersichtlich, so ist der Rechnungsbetrag um 15 % der Tagesgebühr zu kürzen.“

36. § 69 Abs. 1 und 2 lautet:

„(1) Die Beamtin oder der Beamte erhält für je 24 Stunden der Dienstreise die volle Tagesgebühr. Bruchteile bis zu drei Stunden bleiben unberücksichtigt. Dauert die Dienstreise länger als drei Stunden, so gebührt für jede angefangene Stunde der Dienstreise ein Zwölftel der Tagesgebühr. Bruchteile von mehr als elf Stunden werden als volle 24 Stunden gerechnet.

(2) Das Ausmaß der entfallenden Tagesgebühr wird einheitlich nach der Gesamtdauer der Dienstreise festgestellt.“

37. § 72 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. die volle Tagesgebühr, wenn der ununterbrochene Aufenthalt außerhalb der Dienststelle die Dauer von elf Stunden übersteigt; übersteigt die Dauer des ununterbrochenen Aufenthalts drei Stunden, so gebührt für jede angefangene Stunde ein Zwölftel der Tagesgebühr.“

38. § 72 Abs. 2 lautet bei gleichzeitigem Entfall der Abs. 3 und 4:

„(2) Bei Dienstverrichtungen im Dienort gebührt keine Tagesgebühr.“

39. In § 74 Abs. 2 und § 85 Abs. 2 entfällt jeweils die Wortfolge „nach Tarif I“.

40. § 74 Abs. 3 Z 2 lautet:

„2. die Tagesgebühr nach Abs. 2, wenn die Dauer der Abwesenheit vom Wohnort elf Stunden übersteigt; übersteigt die Dauer der Abwesenheit drei Stunden, so gebührt für jede angefangene Stunde ein Zwölftel der Tagesgebühr. Als Abwesenheit vom Wohnort gilt die Zeit zwischen der fahrplanmäßigen Abfahrt des Massenbeförderungsmittels im Wohnort und der tatsächlichen Ankunft des Massenbeförderungsmittels im Wohnort.“

41. § 75 Abs. 2 zweiter und dritter Satz werden durch folgenden Satz ersetzt:

„Fällt für die Dienstreise nach § 69 Abs. 1 die Tagesgebühr in aliquoter Höhe an, so verbleiben der Beamtin oder dem Beamten die auf die volle Tagesgebühr fehlenden Zwölftel der Tagesgebühr nach § 74 Abs. 2.“

42. § 79 Abs. 1 entfällt; die Abs. 2, 3 und 4 erhalten die Absatzbezeichnungen „(1)“, „(2)“ und „(3)“.

43. In § 90 Abs. 3 entfällt die Wortfolge „nach Tarif II“.

44. § 90 Abs. 4 Z 2 lautet:

„2. der Tagesgebühr im Ausmaß der im Abs. 2 angegebenen Prozentsätze, wenn die Dauer der Abwesenheit vom Wohnort elf Stunden übersteigt; übersteigt die Dauer der Abwesenheit drei Stunden, so gebührt für jede angefangene Stunde ein Zwölftel der Tagesgebühr. Als Abwesenheit vom Wohnort gilt die Zeit zwischen der fahrplanmäßigen Abfahrt des Massenbeförderungsmittels im Wohnort und der tatsächlichen Ankunft des Massenbeförderungsmittels im Wohnort.“

45. Der bisherige Wortlaut des § 111 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Sondervertragliche Regelungen, die vorsehen, dass für bestimmte Dienstreisen höhere als die in diesem Gesetz festgelegten Tages- und Nächtigungsgebühren (Zuschläge) bezahlt werden, sind auf Dienstreisen ab 1. Jänner 2009 nicht mehr anzuwenden. Für diese Dienstreisen stehen die in diesem Gesetz geregelten Tages- und Nächtigungsgebühren zu.“

46. § 113a Abs. 1 Z 4 lautet:

„4. gemäß § 10 Abs. 8 Z 1 oder 4“

47. § 113a Abs. 3 entfällt.

48. Nach § 117 wird folgender § 118 eingefügt:

„§ 118

Überstellung

(1) Weist eine Beamtin oder ein Beamter, die oder der am 30. Juni 2008 dem Dienststand angehört hat, aufgrund der Nichterfüllung des Erfordernisses des abgeschlossenen Hochschulstudiums einen Überstellungsverlust auf, der bei Anwendung der Anlage 1 Z 1.1. lit. b LBDG 1997 nicht zum Tragen gekommen wäre, ist seine besoldungsrechtliche Stellung auf ihren oder seinen Antrag entsprechend zu verbessern.

(2) Wird der Antrag bis spätestens 31. Dezember 2009 gestellt, ist die besoldungsrechtliche Stellung mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2009 zu verbessern. Wird der Antrag nach Ablauf des 31. Dezember 2009 gestellt, wird die Verbesserung der besoldungsrechtlichen Stellung mit dem Monatsersten wirksam, der der Antragstellung folgt.“

49. Nach § 121 wird folgender § 121a eingefügt:

„§ 121a

Einmalzahlung

(1) Der Beamtin und dem Beamten des Dienststandes gebührt im Monat Mai 2008 eine Einmalzahlung in Höhe von 175 Euro, wenn sie oder er am 1. Mai 2008 Anspruch auf Gehalt hat.

(2) Der im Abs. 1 genannte Betrag entspricht einem vollen Beschäftigungsausmaß und ist entsprechend dem Beschäftigungsausmaß, das die Beamtin oder der Beamte am 1. Mai 2008 hat, zu aliquotieren. Wenn die Beamtin am 1. Mai 2008 nach § 4 Abs. 1 bis 3 oder § 7 Abs. 1 Bgld. MVKG nicht beschäftigt werden darf, ist von jenem Beschäftigungsausmaß auszugehen, das für die Beamtin unmittelbar vor Beginn des Beschäftigungsverbots gegolten hat.“

50. § 122 Abs. 4 lautet:

„(4) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird und nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, sind diese in der nachstehend angeführten Fassung anzuwenden:

1. Allgemeines Hochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 48/1997,
2. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 58/2008,
3. Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 104/2007,
4. Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 57/2008,
5. Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 - BDG 1979, BGBl. Nr. 333, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 2/2008,
6. Betriebspensionsgesetz, BGBl. Nr. 282/1990, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 8/2005,
7. Bezügebegrenzungsgesetz (BezBegrBVG), BGBl. I Nr. 64/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 119/2001,
8. Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, BGBl. Nr. 244/1965, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 96/2007,
9. Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 65/2007,
10. Entwicklungshelfergesetz, BGBl. Nr. 574/1983, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 61/1997,
11. Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 90/2007,
12. Forschungsorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 341/1981, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 74/2004,
13. Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 96/2007,
14. Gesundheits- und Krankenpflegegesetz - GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 57/2008,
15. Hebammengesetz, BGBl. Nr. 310/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 57/2008,
16. Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 16/2008,
17. Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 302/1984, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 2/2008,
18. Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 296/1985, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 2/2008,
19. MTD-Gesetz, BGBl. Nr. 460/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 57/2008,
20. MTF-SHD-G, BGBl. Nr. 102/1961, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 57/2008,
21. Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 96/2007,
22. Universitäts-Studiengesetz (UniStG), BGBl. I Nr. 48/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 2/2008,

23. Unterrichtspraktikumsgesetz, BGBl. Nr. 145/1988, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 71/2007,
24. Vertragsbedienstetengesetz 1948 (VBG), BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 96/2007,
25. Volksgruppengesetz, BGBl. Nr. 396/1976, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 2/2008,
26. Wehrgesetz 2001, BGBl. I Nr. 146, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 17/2008,
27. Zivildienstgesetz 1986, BGBl. Nr. 679/1986, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 2/2008.“

51. Die Überschrift zu § 124 lautet: „In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten“

52. Dem § 124 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2008 treten in Kraft:

1. § 41 Abs. 4 bis 6, §§ 43, 46 Abs. 2, § 47 Abs. 2, §§ 52a, 52b, 52c und 121a mit 1. Jänner 2008,
2. § 6 Abs. 6, § 10 Abs. 2, 8, 16 und 17, § 11 Abs. 4 und 5, § 17 Abs. 5, § 19 Abs. 1, 2, 4, 8 und 9, § 21 Abs. 2a und 5, §§ 30, 31 Abs. 5, § 35 Abs. 13, § 55 Abs. 1, §§ 59, 62 Abs. 6, §§ 65, 69 Abs. 1 und 2, §§ 72, 74 Abs. 2 und 3, § 75 Abs. 2, § 79 Abs. 2, 3 und 4, § 85 Abs. 2, § 90 Abs. 3 und 4, § 111 Abs. 2, § 113a Abs. 1 Z 4, §§ 118 und 122 Abs. 4 mit 1. Jänner 2009; gleichzeitig treten § 17 Abs. 1 Z 12 und 13, § 72 Abs. 3 und 4, § 79 Abs. 1 und § 113a Abs. 3 außer Kraft.“

Der Präsident des Landtages:
Prior

Der Landeshauptmann:
Nießl

86. Gesetz vom 2. Oktober 2008, mit dem das Burgenländische Landesbeamten-Pensionsgesetz 2002 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Landesbeamten-Pensionsgesetz 2002, LGBl. Nr. 103, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 4/2008, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis

a) wird nach der den § 45 betreffenden Zeile folgende Zeile eingefügt:

„§ 45a Anrechnung von Pensionsleistungen auf Aktivbezüge“,

b) wird nach der den § 107c betreffenden Zeile folgende Zeile eingefügt:

„§ 107d Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBl. Nr. 86/2008“,

c) lautet die den § 117 betreffende Zeile:

„§ 117 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten“.

2. Nach § 7 Abs. 2 werden folgende Abs. 2a und 2b eingefügt:

„(2a) Die Beitragsgrundlage für die Zeit eines Karenzurlaubs gegen Entfall der Bezüge zur Pflege eines behinderten Kindes nach § 95 LBDG 1997 beträgt für jeden vollen Kalendermonat 1 350 Euro und für jeden restlichen Tag den verhältnismäßigen Teil hievon. Die Beitragsgrundlage für die restlichen Tage ist zur Beitragsgrundlage nach Abs. 1 Z 1 zu addieren.

(2b) An die Stelle des Betrags von 1 350 Euro in den Abs. 2 und 2a tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 2006, der unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 6 ASVG mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 108a Abs. 1 ASVG) vervielfachte Betrag.“

3. Nach § 8 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Bei einer Ruhestandsversetzung nach § 15a LBDG 1997 beträgt das Ausmaß der Kürzung abweichend von Abs. 2 für jene Monate, die dem Monat folgen, in dem die Beamtin oder der Beamte das 62. Lebensjahr vollendet, 0,14 Prozentpunkte pro Monat.“

4. In § 24 Abs. 4 wird nach dem Wort „Semesterwochenstunden“ die Wortfolge „oder im Ausmaß von 16 ECTS-Punkten im Sinne des Beschlusses Nr. 253/2000/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Durchführung der zweiten Phase des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms im Bereich der allgemeinen Bildung Sokrates, ABl. Nr. L 28 vom 03. 02. 2000 S. 1, in der Fassung des Beschlusses Nr. 451/2003/EG, ABl. Nr. L 69 vom 13. 03. 2003 S. 6,“ eingefügt.

5. Dem § 24 Abs. 11 wird folgender Satz angefügt:

„Als Beschäftigung während der Ferien gilt dabei auch eine Beschäftigung im Zeitraum von jeweils sieben Tagen vor oder nach den Ferien, wenn über diesen Zeitraum hinaus keine weitere Beschäftigung ausgeübt wird.“

6. § 41 Abs. 3 letzter Satz und Abs. 3b entfallen.

7. Nach § 45 wird folgender § 45a eingefügt:

„§ 45a

Anrechnung von Pensionsleistungen auf Aktivbezüge

Wird ein Ruhestandsversetzungsbescheid nach Eintritt der Wirksamkeit der Ruhestandsversetzung aufgehoben, sind die während des Ruhestands empfangenen Geldleistungen auf die rückwirkend gebührenden Aktivbezüge anzurechnen.“

8. § 47 Abs. 4 lautet:

„(4) Für das Kalenderjahr 2008 ist die Anpassung so vorzunehmen, dass wiederkehrende Leistungen nach Abs. 2

1. bis 746,99 Euro mit dem Anpassungsfaktor zu vervielfachen sind,
2. über 746,99 Euro bis zu 1 050 Euro um 21 Euro zu erhöhen sind,
3. über 1 050 Euro bis zu 1 700 Euro mit dem Faktor 1,02 zu vervielfachen sind,
4. über 1 700 Euro bis zu 2 161,50 Euro um einen Prozentsatz zu erhöhen sind, der zwischen den genannten Werten von 2,0 % auf 1,7 % linear absinkt, und
5. über 2 161,50 Euro um 36,75 Euro zu erhöhen sind.“

9. Nach § 107c wird folgender § 107d eingefügt:

„§ 107d

Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBl. Nr. 86/2008

(1) § 7 Abs. 2a gilt für ab 1. Jänner 2009 neu angetretene Karenzurlaube nach § 95 LBDG 1997.

(2) Erfolgt eine Ruhestandsversetzung nach § 15a vor dem 1. Jänner 2011, so beträgt das Ausmaß der Kürzung abweichend von § 8 Abs. 2 und 2a 0,14 Prozentpunkte pro Monat.

(3) Die § 8 Abs. 2a, § 24 Abs. 4 und 11 und § 107d Abs. 2 gelten auch für Personen, die am 31. Dezember 2008 Anspruch auf wiederkehrende Leistungen nach diesem Gesetz haben.“

10. § 114 Abs. 3 lautet:

„(3) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird und nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, sind diese in der nachstehend angeführten Fassung anzuwenden:

1. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 58/2008,
2. Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 104/2007,
3. Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 104/2007,
4. Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG), BGBl. Nr. 559/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 101/2007,

5. Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979), BGBl. Nr. 333, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 2/2008,
6. Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (B-KUVG), BGBl. Nr. 200/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 101/2007,
7. Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 2/2008,
8. Bundesbahn-Pensionsgesetz, BGBl. I Nr. 86/2001, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 14/2008,
9. Bundesbezügegesetz, BGBl. I Nr. 64/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 142/2004,
10. Bundesforste-Dienstordnung 1986, BGBl. Nr. 298, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 176/2004,
11. Bundesforstegesetz 1996, BGBl. Nr. 793, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 136/2004,
12. Bundestheaterpensionsgesetz, BGBl. Nr. 159/1958, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 53/2007,
13. Auslandseinsatzgesetz 2001, BGBl. I Nr. 55, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 18/2008,
14. Überbrückungshilfegesetz, BGBl. Nr. 174/1963, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 142/2004,
15. Bezügebegrenzungsgesetz (BezBegrBVG), BGBl. I Nr. 64/1997, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. I Nr. 119/2001,
16. Ehegesetz, dRGBl. I S 807/1938, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 92/2006,
17. Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 65/2008,
18. Familienlastenausgleichsgesetz, BGBl. Nr. 376/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 90/2007,
19. Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz (GSVG), BGBl. Nr. 560/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 101/2007,
20. Heeresgebührengesetz 2001, BGBl. I Nr. 31, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 17/2008,
21. Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 16/2008,
22. Kinderbetreuungsgeldgesetz, BGBl. I Nr. 103/2001, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 76/2007,
23. Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 16/2008,
24. Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 302/1984, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 2/2008,
25. Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 296/1985, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 2/2008,
26. Mutterschutzgesetz 1979 (MSchG), BGBl. Nr. 221, in der für die Landesbeamten jeweils geltenden Fassung,
27. Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 16/2008,
28. Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 14/2008,
29. Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 112/2007,
30. Studienförderungsgesetz 1992, BGBl. Nr. 305, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 47/2008,
31. Väter-Karenzgesetz (VKG), BGBl. Nr. 651/1989, in der für die Landesbeamten jeweils geltenden Fassung,
32. Verfassungsgerichtshofgesetz, BGBl. Nr. 85/1953, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 4/2008,
33. Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VVG), BGBl. Nr. 53/1991, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 3/2008,
34. Wehrgesetz 2001, BGBl. I Nr. 146, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 17/2008,
35. Zivildienstgesetz 1986, BGBl. Nr. 679, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 2/2008.“

11. Die Überschrift zu § 117 lautet: „In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten“

12. Dem § 117 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 86/2008 treten in Kraft:

1. § 47 Abs. 4 mit 1. Jänner 2008,
2. das Inhaltsverzeichnis, § 7 Abs. 2a und 2b, § 8 Abs. 2a, § 24 Abs. 4 und 11, §§ 45a, 107d und 114 Abs. 3 mit 1. Jänner 2009; gleichzeitig tritt § 41 Abs. 3 letzter Satz und Abs. 3b außer Kraft.“

Der Präsident des Landtages:
Prior

Der Landeshauptmann:
Nießl

87. Gesetz vom 2. Oktober 2008, mit dem das Landesvertragsbedienstetengesetz 1985 geändert wird (20. Novelle zum Landesvertragsbedienstetengesetz 1985)

Der Landtag hat beschlossen:

Das Landesvertragsbedienstetengesetz 1985, LGBl. Nr. 49, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 29/2008, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 lautet:

„(2) Dieses Gesetz ist auch auf Bedienstete anzuwenden, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Land Burgenland stehen und

1. deren Dienstverhältnis bisher durch das Gehaltskassengesetz 1959, BGBl. Nr. 254, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 154/2001, geregelt war oder
2. die Bauarbeiterinnen oder Bauarbeiter im Sinne des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes (BUAG), BGBl. Nr. 363/1989, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 35/2007, sind.“

2. Dem § 2 Abs. 1 Z 1 werden folgende lit. zx und zy angefügt:

„zx) Artikel 3 Z 2 bis 4, 6 bis 8, 11 bis 14, 19 und 22 bis 24 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 53/2007; dieses Bundesgesetz ist nach Maßgabe folgender Bestimmungen anzuwenden:

1. Die Wörter und Wortteile ‚Bund‘ und ‚Bundes‘ werden durch die Wörter und Wortteile ‚Land‘ und ‚Landes‘ ersetzt.
2. Das Zitat ‚MSchG‘ wird durch das Zitat ‚MSchG oder Bgld. MVKG‘ ersetzt.

zy) Artikel 3 Z 4, 5 bis 9, 11 bis 13, 19 und 20b des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 96/2007; Artikel 3 Z 19 dieses Bundesgesetzes ist nach Maßgabe folgender Bestimmungen anzuwenden:

1. Die Datumsangaben ‚30. Juni 2007‘, ‚1. Juli 2007‘ und ‚30. Juni 2008‘ werden durch die Datumsangaben ‚30. Juni 2008‘, ‚1. Juli 2008‘ und ‚30. Juni 2009‘ ersetzt.
2. Der Ausdruck ‚Anlage 1 Z 1.12 lit. b BDG 1979 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 53/2007‘ wird durch den Ausdruck ‚Anlage 1 Z 1.1. lit. b LBDG 1997‘ ersetzt.

Artikel 3 Z 20b ist nach Maßgabe folgender Bestimmungen anzuwenden:

1. § 95a Abs. 1 Z 2 VBG entfällt.
2. In § 95a Abs. 2 wird nach dem Ausdruck ‚§ 3 Abs. 1 bis 3 oder § 5 Abs. 1 MSchG 1979‘ der Ausdruck ‚oder nach § 4 Abs. 1 bis 3 oder § 7 Abs. 1 Bgld. MVKG‘ eingefügt.“

3. Die Tabelle in § 2 Abs. 1b erhält folgende Fassung:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe				
	a	b	c	d	e
	Euro				
1	1.856,10	1.468,00	1.301,90	1.248,50	1.195,40
2	1.901,80	1.503,30	1.332,50	1.272,20	1.208,80
3	1.947,70	1.538,80	1.363,00	1.296,00	1.222,20
4	1.993,90	1.574,50	1.393,10	1.319,80	1.235,40
5	2.040,00	1.612,20	1.423,70	1.343,30	1.248,50
6	2.086,00	1.650,80	1.454,10	1.367,00	1.262,30
7	2.164,30	1.692,00	1.484,50	1.390,70	1.275,50
8	2.243,40	1.733,40	1.515,10	1.414,00	1.288,80
9	2.322,00	1.791,90	1.545,50	1.437,80	1.302,10
10	2.400,20	1.851,70	1.576,00	1.461,50	1.315,70
11	2.478,60	1.929,80	1.608,60	1.484,90	1.328,80
12	2.556,60	2.008,50	1.641,80	1.508,40	1.342,40
13	2.635,40	2.087,00	1.676,30	1.532,10	1.355,50
14	2.714,10	2.164,90	1.711,80	1.555,90	1.368,80
15	2.792,30	2.243,60	1.747,60	1.580,00	1.382,20
16	2.894,80	2.322,10	1.783,50	1.605,00	1.395,70
17	2.997,10	2.401,00	1.819,80	1.630,70	1.408,90
18	3.099,70	2.478,90	1.856,10	1.656,60	1.422,40
19	3.202,20	2.558,10	1.892,20	1.684,50	1.435,70
20	3.304,90	2.636,10	1.928,40	1.711,80	1.449,10
21	-	-	1.964,40	1.739,70	1.462,40

4. Die Tabelle in § 2 Abs. 1c erhält folgende Fassung:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe				
	p1	p2	p3	p4	p5
	Euro				
1	1.308,70	1.281,90	1.255,00	1.228,20	1.201,20
2	1.339,30	1.308,20	1.278,70	1.246,90	1.214,80
3	1.370,00	1.334,70	1.302,40	1.265,40	1.228,30
4	1.400,70	1.360,80	1.326,40	1.283,90	1.242,10
5	1.431,50	1.387,20	1.350,20	1.302,40	1.255,20
6	1.462,00	1.413,60	1.374,00	1.320,90	1.268,70
7	1.493,10	1.439,90	1.397,40	1.339,70	1.282,20
8	1.523,70	1.465,90	1.421,20	1.358,40	1.295,80
9	1.554,30	1.492,30	1.445,00	1.376,80	1.309,00
10	1.585,50	1.518,90	1.468,80	1.395,70	1.322,60
11	1.618,40	1.545,10	1.492,70	1.414,30	1.336,00
12	1.651,80	1.571,50	1.516,50	1.432,80	1.349,90
13	1.687,50	1.599,20	1.540,00	1.451,30	1.363,10
14	1.723,70	1.628,10	1.563,90	1.470,00	1.376,50
15	1.759,50	1.656,60	1.588,30	1.488,80	1.390,40
16	1.796,20	1.687,30	1.613,60	1.507,40	1.403,30
17	1.832,50	1.718,50	1.639,60	1.526,00	1.417,00
18	1.869,00	1.748,90	1.666,30	1.544,70	1.430,40
19	1.905,60	1.780,20	1.694,30	1.563,40	1.444,00
20	1.942,00	1.811,40	1.722,00	1.582,30	1.457,40
21	1.978,50	1.842,80	1.750,00	1.602,30	1.471,10

5. Im § 2 Abs. 1d werden der Betrag „140,10 Euro“ durch den Betrag „143,90 Euro“ und der Betrag „178,00 Euro“ durch den Betrag „182,80 Euro“ ersetzt.

6. Die Tabelle im § 2 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe				
	1 1	1 2a 2	1 2a 1	1 2b 1	1 3
	Euro				
1	2.035,40	1.850,90	1.730,10	1.581,30	1.422,10
2	2.101,70	1.906,70	1.781,60	1.609,90	1.446,10
3	2.168,30	1.962,60	1.833,60	1.640,20	1.469,90
4	2.242,70	2.018,50	1.885,80	1.670,70	1.493,90
5	2.403,70	2.074,20	1.937,50	1.703,30	1.517,80
6	2.572,90	2.188,60	2.043,70	1.787,30	1.554,90
7	2.742,00	2.326,50	2.153,30	1.872,90	1.612,70
8	2.905,40	2.463,40	2.263,00	1.958,50	1.674,40
9	3.074,10	2.621,50	2.389,20	2.043,40	1.738,80
10	3.247,80	2.779,60	2.515,70	2.128,70	1.804,30
11	3.401,30	2.939,70	2.643,80	2.213,60	1.870,60
12	3.569,30	3.099,60	2.770,80	2.331,40	1.935,70
13	3.737,30	3.258,80	2.899,20	2.449,30	2.002,10
14	3.905,30	3.418,40	3.027,10	2.566,70	2.068,50
15	4.073,20	3.578,20	3.154,60	2.684,10	2.159,40
16	4.236,20	3.719,70	3.266,20	2.788,00	2.250,60
17	4.448,50	3.869,00	3.384,70	2.896,60	2.341,00
18	4.448,50	4.027,70	3.510,90	3.012,60	2.431,70
19	4.766,60	4.172,80	3.625,70	3.118,40	2.522,50

7. Die Tabelle im § 2 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

in der Entlohnungsgruppe	für Unterrichtsgegenstände der Lehrverpflichtungsgruppe	für jede Jahreswochenstunde Euro
1 1	I	1.569,60
	II	1.486,80
	III	1.412,40
	IV	1.227,60
	IV a	1.285,20
	IV b	1.314,00
	V	1.177,20
1 2a 2		1.036,80
1 2a 1		968,40
1 2b 1		852,00
1 3		777,60

8. Nach § 3n wird folgender § 3o eingefügt:

„§ 3o

Aufnahme

§ 3 Abs. 1 Z 1 lit. b VBG ist auf Landesvertragsbedienstete mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Wortfolge ‚auf Grund eines Staatsvertrages‘ durch die Wortfolge ‚auf Grund rechtlicher Verpflichtungen‘ ersetzt wird.“

9. § 8 lautet:

„§ 8

In-Kraft-Treten

(1) In der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. 29/2006 treten in Kraft:
§ 2 Abs. 1 Z 1 lit. zt und zu, § 2 Abs. 1b, § 2 Abs. 1c, § 2 Abs. 1d, § 2 Abs. 7, § 2 Abs. 8 und § 3c mit 1. Jänner 2006.

(2) in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. 5/2008 treten in Kraft:
1. § 2 Abs. 1 Z 1 lit. zh und zv, § 2 Abs. 1b, 1c, 1d, 7 und 8 mit 1. Jänner 2007,
2. § 2a samt Überschrift mit 1. September 2007.

(3) In der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. 29/2008 treten in Kraft:
§ 2 Abs. 1 Z 1 lit. zw, §§ 3d bis 3n und die Anlagen 1 und 2 mit 1. Juli 2008.

(4) In der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. 87/2008 treten in Kraft:
1. § 2 Abs. 1b, 1c, 1d, 7 und 8, §§ 3o und 9 Abs. 2 mit 1. Jänner 2008,
2. § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 1 Z 1 lit. zx und zy mit 1. Jänner 2009.

(5) Vereinbarungen gemäß § 20a VBG können bereits von dem der Kundmachung dieses Gesetzes im Landesgesetzblatt folgenden Tag an geschlossen werden, sie dürfen jedoch frühestens mit 1. Jänner 2009 rechtswirksam werden.“

10. Nach § 9 werden die Anlagen 1 und 2, die nach § 8 eingefügt sind, angefügt; die Anlagen 1 und 2, die nach § 8 angefügt sind, werden gestrichen.

11. Der bisherige Wortlaut des § 9 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Durch § 3 Abs. 1 Z 1 lit. b VBG in der für die Landesvertragsbediensteten geltenden Fassung werden die Richtlinie 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig Aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl. Nr. L 16 vom 23. 01. 2004 S. 44, und die Richtlinie 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, ABl. Nr. L 158 vom 30. 04. 2004 S. 77, umgesetzt.“

Der Präsident des Landtages:
Prior

Der Landeshauptmann:
Nießl

88. Gesetz vom 2. Oktober 2008, mit dem das Gemeindebedienstetengesetz 1971 geändert wird (7. Novelle zum Gemeindebedienstetengesetz 1971)

Der Landtag hat beschlossen:

Das Gemeindebedienstetengesetz 1971, LGBL Nr. 13/1972, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL Nr. 27/2008, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 4 entfällt.

2. In § 18 Abs. 1 Z 2 wird nach dem Wort „deren“ die Wortfolge „oder dessen“ eingefügt.

3. § 18 Abs. 3 lautet:

„(3) Ein Mitglied der Disziplinarkommission ist im Disziplinarverfahren durch sein Ersatzmitglied zu vertreten, wenn das Mitglied als Bürgermeisterin oder Bürgermeister oder als Leiterin oder Leiter des Gemeindeamtes Vorgesetzte oder Vorgesetzter der oder des Beschuldigten ist.“

4. In § 22 Abs. 2 lit. a und b und Abs. 3 ist in der Wortfolge „die Gemeindebeamtin oder die Gemeindebeamtin oder“ jeweils einmal die Wortfolge „oder die Gemeindebeamtin“ zu streichen.

5. In § 22 Abs. 2 lit. c wird vor der Wortfolge „des Gemeindebeamten“ die Wortfolge „der Gemeindebeamtin oder“ eingefügt.

6. In § 36 ist in der Wortfolge „der Obfrau oder der Obfrau oder“ jeweils einmal die Wortfolge „oder der Obfrau“ zu streichen.

7. In § 46 Z 7 und 8 werden das Zitat „BGBI. I Nr. 76/2007“ durch das Zitat „BGBI. I Nr. 58/2008“ und das Zitat „BGBI. I Nr. 137/2001“ durch das Zitat „BGBI. I Nr. 3/2008“ ersetzt.

8. Die Überschrift zu § 47 lautet: „In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten“

9. Der bisherige Wortlaut des § 47 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; dem Abs. 1 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Hinsichtlich des In-Kraft-Tretens des Gesetzes LGBl. Nr. 88/2008 wird Folgendes festgelegt:

1. § 18 Abs. 1 Z 2, § 18 Abs. 3, § 22 Abs. 2 lit. a bis c und Abs. 3 sowie § 36 Abs. 1 und 2 treten mit 1. Jänner 2007 in Kraft,
2. § 46 Z 7 und 8 tritt mit 1. Jänner 2009 in Kraft; gleichzeitig tritt § 4 Abs. 4 außer Kraft.“

Der Präsident des Landtages:
Prior

Der Landeshauptmann:
Nießl

Landesgesetzblatt für das Burgenland
Amt der Bgld. Landesregierung
Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Post.at
Bar freigemacht/Postage Paid
7000 Eisenstadt
Österreich/Austria

Das Landesgesetzblatt für das Burgenland wird vom Amt der Burgenländischen Landesregierung in Eisenstadt herausgegeben und erscheint nach Bedarf.

